Dienstanweisung für die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Linnich

Inhalt

1. Vorbemerkungen ... 3
2. Allgemeine Hinweise: ... 4
3. Anlagenverzeichnis ... 4
4. Vergaberechtliche Regelungen ... 5
4.1 Geltungsbereich ... 5
4.2 Wahl des anzuwendenden Vergaberechts ... 5
4.3 Auftragswertschätzung ... 5
4.4 Rechtliche Grundlagen ... 5
4.5 Vergabegrundsätze ... 7
4.5.1 Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ... 7
4.5.2 Transparenzgebot ... 8
4.5.3 Gleichbehandlungsgrundsatz ... 8
4.5.4 Stückelungsverbot ... 8
4.5.5 Fach- bzw. Teillosbildung ... 8
4.6 Vergabe über die MILAN ... 8
4.7 Binnenmarktrelevanz ... 9
4.8 Wettbewerbsregisterabfrage ... 9
4.9 Korruptionsprävention ... 9
4.9.1 Vieraugenprinzip ... 9
4.9.2 Interessenkonflikte ... 9
4.10 Verfahrensarten ... 10
4.11 Einholung von Angeboten ... 10
4.12 Markterkundungen ... 11
4.13 Rahmenvereinbarungen ... 11
4.14 Eignung und Ausschluss ... 11
4.15 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien ... 11
4.15.1 Leistungsbeschreibung ... 11
4.15.2 Wertungskriterien ... 12
4.15.3 Zuschlagskriterien ... 12
4.16 Fristen ... 12
4.17 Öffnung der Angebote ... 12

4.18 Prüfung der Angebote ... 12
4.19 Nachforderung von Unterlagen ... 12
4.20 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen ... 12
4.21 Verhandlung über eingereichte Angebote ... 13
4.22 Aufhebung des Vergabeverfahrens ... 13
4.23 Zuschlag ... 13
4.24 Vergabestatistikmeldung ... 13
4.25 Dokumentation des Vergabeverfahrens ... 13
4.26 Auftragsänderungen und Nachträge ... 14
4.27 Abnahme ... 14
4.28 Auftragsabrechnung ... 15
4.29 Gewährleistung ... 15
4.30 Geheimhaltung und Datenschutz ... 15
4.31 Rechtliche Wirkung ... 16
4.32 In Kraft treten ... 16

1. Vorbemerkungen

Zum 1. Januar 2026 hebt Nordrhein-Westfalen mit dem neuen § 75a der Gemeindeordnung (GO NRW) alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren auf. Dies bedeutet, dass die verbindliche Anwendung von UVgO und VOB/A im Unterschwellenbereich entfällt und Kommunen eigene Regeln festlegen können, solange sie sich an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Transparenz und Gleichbehandlung halten.

Bei interkommunaler Zusammenarbeit braucht es verbindliche Regelungen und Prozesse zur Umsetzung der gemeinsamen Beschaffungsvorhaben.

Diese Dienstanweisung soll in allen wesentlichen Punkten als einheitliche Dienstanweisung für alle Gesellschafter der MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH für die Durchführung von Vergabeverfahren gelten.

Die Stadt Linnich hat als öffentliche Auftraggeberin bzw. Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben bei der Stadt Linnich gewährleisten.

Gemäß § 2 i. V. m. § 4 LGG haben die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Wir verwenden daher in dieser Dienstanweisung geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen. Sofern es diese im Einzelfall nicht gibt, verwenden wir die weibliche und die männliche Sprachform.

Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte bei der Stadt Linnich rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie entsprechend den vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerbende und Bietende vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und die Auftraggebenden vor ungerechtfertigten Vorhaltungen der Bietenden schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Diese Dienstanweisung soll keine Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln sein. Vielmehr sind die organisationsinternen Vorgaben Gegenstand dieser Dienstanweisung. Zudem enthält diese Dienstanweisung Regelungen, die insbesondere zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften hilfreich sind.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als **Netto-Beträge**.

2. Allgemeine Hinweise:

Das neue Recht (§ 75a GO NRW) gilt für alle Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (jeweils netto):

- für Bauaufträge liegt die Grenze ab dem 01.01.2026 bei 5.404.000 Euro,
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem 01.01.2026 bei 216.000 Euro und
- für soziale und andere besondere Dienstleistungen ab dem 01.01.2026 bei 750.000 Euro.

Für alle Beschaffungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) gilt:

- Abstimmung mit der interkommunalen Vergabestelle MILAN (kurz: MILAN)
- Die für solche Verfahren anzuwendenden Vorschriften bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt

Alle Beschaffungen die im Zusammenhang mit Fördermitteln stehen und alle Beschaffungen ab einem voraussichtlich geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer

- sollen in Zusammenarbeit mit der MILAN abgewickelt werden

3. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Wertegrenzentabelle
Anlage 2	Hilfestellung zur Kostenschätzung nach § 3 VgV
Anlage 3	Prozessablaufdarstellung – Zuständigkeiten und Schnittstellen
Anlage 4	Rechnungsabwicklung bei MILAN = AG
Anlage 5	Abkürzungsverzeichnis
Anlage 6	Begriffsdefinitionen
Anlage 7	*Muster Vergabedokumentation – Noch in Arbeit*

4. Vergaberechtliche Regelungen

4.1 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung ist für alle Organisationseinheiten sowie alle eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW der Stadt Linnich eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Liefer-, Dienst - und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die Stadt Linnich im Unterschwellenbereich vergibt.

4.2 Wahl des anzuwendenden Vergaberechts

Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.

Bei der Vergabe wird hinsichtlich des anzuwendenden Vergaberechts zwischen

- Lieferleistungen,
- Dienstleistungen,
- sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen,
- freiberuflichen Leistungen und
- Bauleistungen

unterschieden.

Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung über die MILAN, EU-weit oder national zu erfolgen hat.

4.3 Auftragswertschätzung

Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Dies bedeutet insbesondere, dass alle Leistungen die in einem sachlichen Zusammenhang stehen zusammenaddiert werden müssen. Der geschätzte Auftragswert ist demnach der voraussichtliche Gesamtwert der einzukaufenden Leistung ohne Umsatzsteuer.

Falls Optionen oder Vertragsverlängerungen vorgesehen sind, müssen diese einberechnet werden. Bei Rahmenvereinbarungen gilt der geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Vertragslaufzeit. Entscheidend ist eine ernsthafte Prognose über den Wert der zu beschaffenden Leistung.

(Hilfestellung über Anlage 2)

4.4 Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.

Bei der Vergabe von Lieferungen oder Leistungen, die mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Landes oder sonstigen Fördermitteln gefördert werden, sind vorrangig die Nebenbestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides maßgebend.[1]

Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
- Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

 a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und

 b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der

 jeweils geltenden Fassung.

- Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen (z. B. HOAI).

Für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO),
- Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO).

Für Vergaben oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte sind insbesondere folgende weitere Regelungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW),

[1] Enthalten die Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltenden Vergabegrundsätze, ist gemäß der „FAQ-Liste zu Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen ab dem 01. Januar 2026“ des MHKBD für damit verbundene Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Anwendung des § 75 a GO NRW eröffnet.

- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG),
- Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NRW),
- Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungs-gesetz),
- Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG),
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG),
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AentG),
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG),
- Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG),
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschen-rechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG),
- EU-Verordnung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, deren Änderung und die „Allgemeinen Genehmigung Nr. 31" zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen,
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)

4.5 Vergabegrundsätze

4.5.1 Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung

Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW entsprechen und die Interessen der Stadt Linnich berücksichtigen.

Für Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

Die Beschaffung erfolgt wirtschaftlich, effizient und sparsam, wenn zu Marktpreisen eingekauft wird. Bei alltäglichen Gegenständen ist ein Vergleich von Qualität und Preisen, beispielsweise mittels Prospekte, Katalogen und Internetangeboten, ausreichend. Auch Preisangaben aus früheren Aufträgen reichen aus, wenn keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass sich die Marktlage geändert hat.

Leistungen zu Marktpreisen können direkt am Markt abgerufen werden; aufwändige Vergabeunterlagen sind nicht erforderlich.

Vergleichsangebote sind erforderlich, wenn keine Marktpreise bestehen oder auch nach einer Marktrecherche nicht ersichtlich sind. Werden Vergleichsangebote eingeholt, ist für alle Bietenden in gleicher Weise klar und deutlich festzulegen, was beschafft werden soll.

4.5.2 Transparenzgebot

Die Vergabeverfahren müssen nachvollziehbar sein. Die Verfahren sind zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.

Für Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

Das Transparenzgebot wird gewahrt, wenn die am Verfahren beteiligten Unternehmen im gleichen Umfang über den Verfahrensverlauf informiert werden. Zudem ergibt sich aus dem Transparenzgrundsatz, dass Akten ordentlich zu führen sind.

4.5.3 Gleichbehandlungsgrundsatz

Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden.

Für Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

Es dürfen auch Produkte bestimmter Marken oder Leistungen einer bestimmten Herkunft beschafft werden, wenn sachliche Gründe (wie beispielsweise kurze Lieferzeiten, geringe Transportkosten und/oder schnelle Reaktionszeiten) bestehen.

Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung sind allen Bietenden identische angemessene Angebots- und Bindefristen zu setzen, gleiche Wertungskriterien anzuwenden und unterschiedslose Informationen mitzuteilen.

Es besteht zudem die Verpflichtung, die Grundsätze und Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes NRW bei mittelstandsrelevanten Beschaffungen zu berücksichtigen.

4.5.4 Stückelungsverbot

Der EU-Schwellenwert bzw. die Wertegrenze ab der die Maßnahme über die MILAN abgewickelt werden soll darf nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird.

4.5.5 Fach- bzw. Teillosbildung

Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

4.6 Vergabe über die MILAN

Alle Vergaben die im Zusammenhang mit Fördermitteln stehen, sollen in Zusammenarbeit mit der interkommunalen Vergabestelle MILAN (kurz: MILAN) abgewickelt werden.

Alle Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sollen, alle Vergaben unterhalb eines geschätzten Auftragswertes in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer können in Zusammenarbeit mit der MILAN abgewickelt werden.

Unabhängig davon, ob eine Vergabe über die MILAN abgewickelt wird oder wurde, kann die fachliche Expertise der MILAN jederzeit in Anspruch genommen werden.

Die Zuständigkeiten können der Anlage 3 „Prozessablaufdarstellung – Zuständigkeiten und Schnittstellen" entnommen werden.

4.7 Binnenmarktrelevanz

Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann.

Letztlich hat jeweils eine Einzelfallprüfung stattzufinden, wobei Sachverhalte wie

- der Auftragsgegenstand,
- der geschätzte Auftragswert,
- die Besonderheiten des betreffenden Sektors (z.B. Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten) sowie
- die geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung

zu berücksichtigen sind.

Als Beurteilungskriterium können zudem Angebotseingänge aus der Vergangenheit einbezogen werden, sofern diese vergleichbaren Sachverhalte betreffen.

Ist eine Beschaffung unterhalb des EU-Schwellenwertes per Direktauftrag oder in einem nicht offenen Verfahren beabsichtigt und liegt zudem Binnenmarktrelevanz vor, ergeben sich Bekanntmachungspflichten.

Darüber hinaus haben die Auftraggebenden die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts zu beachten.

4.8 Wettbewerbsregisterabfrage

Ab einem geschätzten Auftragswert von zurzeit 30.000 Euro ist vor der Erteilung des Zuschlags das Wettbewerbsregister abzufragen.

Unabhängig hiervon kann gem. § 6 Abs. 2 WRegG das Wettbewerbsregister auch auf freiwilliger Basis abgefragt werden.

4.9 Korruptionsprävention

4.9.1 Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Beschaffung von Leistungen, deren Wert 500 Euro übersteigt, ist gemäß § 11 KorruptionsbG von mindestens zwei Personen zu treffen.

4.9.2 Interessenkonflikte

Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

4.10 Verfahrensarten

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes stehen folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

- Direktauftrag,
- im Einzelfall zusätzlich die förmlichen Verfahren (Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen (mit und ohne Teilnahmewettbewerb), Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb),
- im Einzelfall zusätzlich die nicht förmlichen Verfahren (Öffentliche Angebotsanfrage im Verhandlungsverfahren, Beschränkte Angebotsanfrage im Verhandlungsverfahren (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) sowie
- im Einzelfall zusätzlich die EU-Verfahren

Die Verfahrensart kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

Bei Öffentlichen Ausschreibungen/Angebotsanfragen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Beschränkten Angebotsanfragen im Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

Als Kriterien für die Wahl der für die Beschaffung geeigneten Verfahrensart kommen beispielsweise der Auftragswert, die Schnelligkeit und/ oder die Wichtigkeit eines größtmöglichen Wettbewerbs in Betracht.

Bei jedem Beschaffungsvorgang handelt es sich um eine zu treffende Einzelfallentscheidung, die zu dokumentieren ist. Die MILAN wird mögliche Beschaffungsvorgänge empfehlen, die finale Entscheidung obliegt dabei der Bedarfsstelle also dem Gesellschafter.

4.11 Einholung von Angeboten

Bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes darf die Angebotseinholung auch per E-Mail erfolgen.

4.12 Markterkundungen

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

4.13 Rahmenvereinbarungen

Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

4.14 Eignung und Ausschluss

Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

4.15 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

4.15.1 Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

4.15.2 Wertungskriterien

Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.

4.15.3 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

4.16 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

4.17 Öffnung der Angebote

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes ist eine formale Angebotsöffnung bzw. ein Submissionstermin nicht erforderlich.

4.18 Prüfung der Angebote

Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.

4.19 Nachforderung von Unterlagen

Bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes kann der öffentliche Auftraggeber Bietende auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

4.20 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

4.21 Verhandlung über eingereichte Angebote

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

- Über Preise und sonstige Angebotsinhalte darf verhandelt werden.
- Die Geschäfts- und Betriebsgeheimisse der Bietenden sind dabei zu wahren.

4.22 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

- Gehen keine wirtschaftlichen Angebote ein oder bestehen andere schwerwiegende Gründe, darf die Beschaffung aufgehoben werden.
- Es besteht keine Verpflichtung, einen Auftrag zu erteilen.

4.23 Zuschlag

Unter Berücksichtigung der festgelegten Wertungskriterien ist das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

Die unterlegenen Bietenden sind zu informieren.

4.24 Vergabestatistikmeldung

Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sind nicht meldepflichtig.

4.25 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

- Die Vergabedokumentation hat alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere alle Entscheidungen, die Zweifel an der Wahrung der Haushaltsgrundsätze und der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz aufkommen lassen könnten, zu enthalten.
- Regelmäßig sind zu dokumentieren:
 - die eingeholten Angebote,
 - die Korrespondenz mit den Unternehmen und
 - ob der Auftragnehmende in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.
- Darüber hinaus können im Einzelfall beispielsweise folgende Sachverhalte vom Dokumentationsgebot betroffen sein:
 - Auftragswertschätzung,
 - Wahl der Verfahrensart,
 - Verzicht auf Vergleichsangebote,

- Verzicht auf Einholung von Eignungsnachweisen,
- produktspezifische Einkäufe,
- Beauftragung regionaler Anbietender,
- Auswahl eines nicht preisgünstigsten Angebotes,
- Rückgriffe auf allgemeine Leistungskataloge, wie z.B. Kataloge, Internetangebote.

Die Vergabedokumentation bzw. der Vergabevermerk zu Vergaben unter- und oberhalb der EU-Schwellenwerte ist nach der Zuschlagserteilung der Bedarfsstelle zur Verfügung zu stellen. Diese hat die Vollständigkeit der Dokumentation zu gewährleisten und die Dokumentationen zentral aufzubewahren.

4.26 Auftragsänderungen und Nachträge

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt (vgl. dazu auch Anlage 4):

- Bestehende Verträge dürfen verlängert oder angepasst werden.

- Dabei ist zu prüfen, ob weiterhin wirtschaftlich und sparsam gehandelt wird. Markterkundungen und neue Wettbewerbe sind möglich. Bestehen Anhaltspunkte, dass andere Unternehmen die Leistung wirtschaftlicher erbringen können, ist ein neuer Wettbewerb erforderlich.

- Wenn ein bestehender Auftrag durch eine Auftragsänderung oder Auftragsverlängerung den EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet und der Auftragswert nach § 3 VgV seriös geschätzt wurde, muss bei einer unvorhergesehenen Vertragsverlängerung oder -änderung kein neuer Auftrag erteilt werden.

4.27 Abnahme

Für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung und Einhaltung der Fristen zur Anzeige und Geltendmachung von Mängeln ist die Bedarfsstelle verantwortlich. Ihr obliegt die Abnahme der Leistungen sowie die vollständige Vertragsabwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Überwachung der Mängelbeseitigung und die Realisierung von Ansprüchen.
Jede Lieferung ist sofort – ggf. durch Stichproben – auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Qualitätsmerkmalen zu prüfen. Sind schon bei der Übergabe wesentliche Mängel erkennbar, sind die Leistungen wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung zurückzuweisen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben.

Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist gegebenenfalls erforderlich.

Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme durchzuführen und eine schriftliche Niederschrift zu erstellen. Ein Abnahmeprotokoll ist bei jedem abgewickelten Auftrag anzufertigen. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Falls erforderlich, ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

4.28 Auftragsabrechnung

Alle von den Auftragnehmenden eingereichten Rechnungen werden von der Bedarfsstelle geprüft.

Werden bei der Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies den Auftragnehmenden unverzüglich bekannt zu geben.

Abschlagszahlungen werden nur auf Antrag der Auftragnehmenden in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch die Auftragnehmenden nachzuweisen.

Auftragnehmende von Bauleistungen sind mit der Schlusszahlung auf die Ausschlusswirkung schriftlich hinzuweisen.

4.29 Gewährleistung

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist grundsätzlich eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen.

Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, veranlasst die Bedarfsstelle die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche. Die Mängelanzeige ist schriftlich anzuzeigen.

Bürgschaften sind bei ordnungsgemäßer Erfüllung zeitnah zurückzugeben.

4.30 Geheimhaltung und Datenschutz

Generell sind alle Beschäftigten der Stadt Linnich zur Geheimhaltung über Inhalte aus Beschaffungen verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Abwicklung der Beschaffungen oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.

Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes beteiligten Bietenden Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.

Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Während des gesamten Beschaffungsprozesses sind alle Daten und Informationen der Bietenden und Teilnehmenden vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss der Beschaffung zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

4.31 Rechtliche Wirkung

Die Bestimmungen dieser Dienstweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit weder den Bietenden noch den Auftraggebenden ein einklagbares Recht.

4.32 In Kraft treten

Diese Dienstanweisung tritt am __.__.____ in Kraft.

Linnich, __.__.____

Schunck-Zenker
(Bürgermeisterin)

Anlage 1: Wertegrenzentabelle

Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart ab dem 01. Januar 2026 in Euro (netto) - Stand: November 2025

Bei allen Kostenschätzungen ist § 3 VgV zwingend zu beachten!

Übernahme von Verfahren durch die Interkommunale Vergabestelle MILAN: Ab einer Kostenschätzung von 25.000 Euro (netto)

Leistungsart	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen	Freiberufliche Leistungen gem. § 50 UVgO	Soziale oder besondere Dienstleistungen § 130 Abs. 1 GWB
Direktauftrag	bis zum EU-Schwellenwert	bis zum EU-Schwellenwert	bis zum EU-Schwellenwert	bis zum EU-Schwellenwert
Im Einzelfall: individuell gestaltbare Verfahren				
Im Einzelfall: förmliche nationale und EU-Verfahren				
EU-Verfahren	ab dem EU-Schwellenwert (ab 01.01.2026: 5.404.000 Euro netto)	ab dem EU-Schwellenwert (ab 01.01.2026: 216.000 Euro netto)	ab dem EU-Schwellenwert (ab 01.01.2026: 216.000 Euro netto)	ab dem EU-Schwellenwert (ab 01.01.2026: 750.000 Euro netto)

Anlage 2: Arbeitshilfe zur Ziffer 4.3 (Auftragswertschätzung) der Vergabedienstanweisung

Diese Arbeitshilfe soll Ihnen dabei helfen, festzustellen ob die Vergabeverfahren über die MILAN abgewickelt werden müssen (Anwendung im Sinne des § 3 VgV).

1. Schritt: Die Bedarfsfeststellung und –ermittlung/Fördermittel

Was soll beschafft bzw. erreicht werden um den Bedarf zu decken (das Ziel zu erreichen)?

Wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden: Immer Kontakt mit der MILAN aufnehmen!

2. Schritt: Die Tabelle(n)

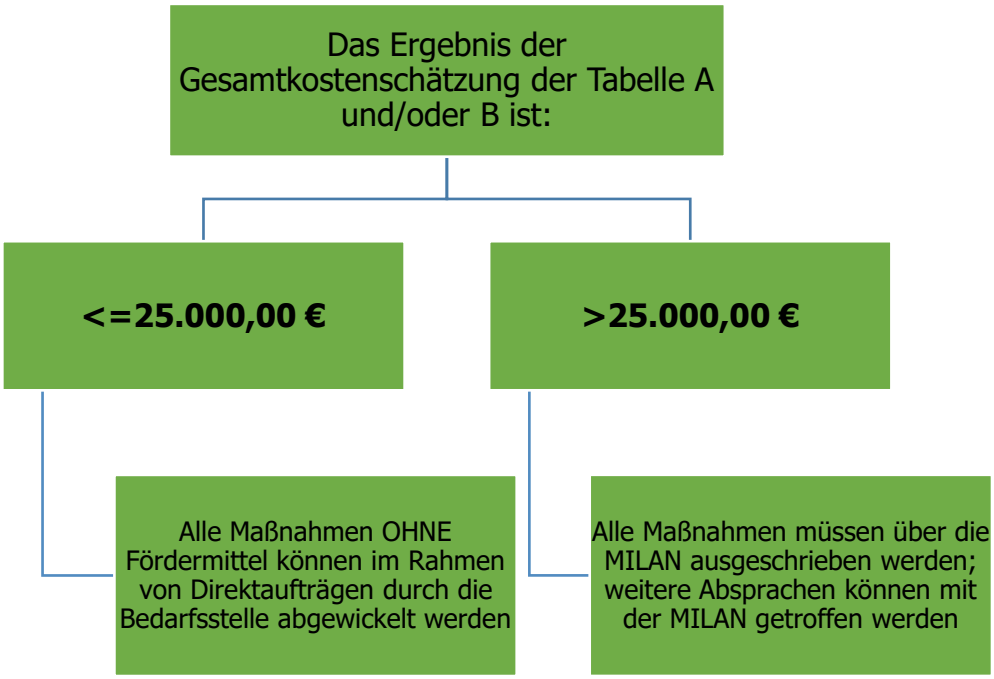
2.1 •Zusammenstellung **aller** zur Bedarfsdeckung notwendigen Maßnahmen unterteilt nach: Freiberufliche Leistungen (Tabelle A) und/oder Bau- und/oder Liefer-/Dienstleistungen (Tabelle B)

2.2 •Erstellung einer Kostenschätzung über **alle** notwendigen Maßnahmen
•Die Ergebnisse der Kostenschätzung in die Tabelle A und/oder Tabelle B eintragen

2.3 •Aufsummierung der einzelnen Kostenschätzungen = Gesamtkostenschätzung aus Tabelle A und/oder Tabelle B

2.4 •Verprobung nach dem u.a. Diagramm

3. Schritt: Die Verprobung → Alle Werte = netto-Angaben



Kontakt MILAN	**Mail:** milan@niederzier.de	**Fon:** 02428 84880

Anlage 3: Prozessablaufdarstellung

Bei Übernahme von Vergabeverfahren durch die Interkommunale Vergabestelle MILAN:

Zuständigkeiten/Schnittstellen
Bedarfsstelle, Interkommunale Vergabestelle MILAN (Verfahrensbezogene Darstellung)

Lfd. Nr.	Verfahrensschritte	Zuständigkeit		Bemerkungen
		Bedarfsstelle	MILAN	
	Gesamtverantwortung bis Abschluss (Vergabeverfahren und Ausführung)	Bedarfsstelle		
	Jederzeit: Beratung in Vergabe- und Vertragsrechtfragen		MILAN	
1)	**Vorbereitung der Vergabe**			
1.1	Bedarf feststellen	Bedarfsstelle		
1.2	ggf. Markterkundung durchführen (auch im Sinne der Binnenmarktrelevanz)	Bedarfsstelle	MILAN	Die Beschreibung der Maßnahme erfolgt über die Bedarfsstelle; die Abfrage im Sinne der Binnenmarktrelevanz über die MILAN; Ggf. Auch Markterkundung über MILAN möglich
1.3	Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis inklusive der Eignungskriterien und Nachweise erstellen	Bedarfsstelle		Die Vergabestelle kann hier mit Mustern und Erfahrungswerten unterstützen
1.4	Auftragswert schätzen	Bedarfsstelle		Beachtung § 3 VgV - Unterstützung durch die MILAN
1.5	Mittelbereitstellung/Finanzierung klären	Bedarfsstelle		
1.6	Zuschlagskriterien und deren Gewichtung vorschlagen	Bedarfsstelle		Unterstützung durch die MILAN
1.7	Losbildung vorschlagen bzw. ggf. begründet verneinen	Bedarfsstelle		Unterstützung durch die MILAN
1.8	Festlegung, ob von der Sonderregelung des 20%-Kontingents Gebrauch gemacht wird (EU)?		MILAN	Es erfolgt eine Empfehlung der Vergabestelle
1.9	Vergabeverfahrensart vorschlagen	Bedarfsstelle		Kann, muss aber nicht vorgeschlagen werden
1.10	Vergabeverfahren empfehlen		MILAN	Nach Abstimmung mit der Bedarfsstelle auch festlegen; zuerst klären ob EU-Verfahren, dann MVV oder VRV
1.11	Bieterkreis vorschlagen (nur bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren)	Bedarfsstelle		MILAN kann Firmenliste in Abstimmung mit der Bedarfsstelle ergänzen
1.12	Ggf. Kommunikation mit Unternehmen um Interesse und Kapazitäten festzustellen	Bedarfsstelle		
1.13	Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis vergaberechtlich prüfen		MILAN	
1.14	Ggf. Vergabeverfahren auf der Vergabeplatform "Vergabemarktplatz Land NRW" anlegen		MILAN	
1.15	Vergabeunterlagen zusammenstellen und auf der Vergabeplatform "Vergabemarktplatz Land NRW" einstellen bzw. für den Versand per E-Mail vorbereiten		MILAN	
1.16	Termine und Fristen zum Vergabeverfahren feststetzen		MILAN	Nach Rücksprache mit den Projektteilnehmern (Bedarfsstelle und ggf- externe Berater)
1.17	ggf. ex-ante-Information durchführen (nur bei nicht öffentlichen förmlichen Verfahren nach VOB/A oder UVgO oder im Sinne der Markterkundung bzw. Binnenmarktrelevanz)		MILAN	
1.18	Ex-Ante-Veröffentlichung durchführen		MILAN	
1.19	Interessenbekundungen bearbeiten, zur Prüfung der Bewerbereignung an die Bedarfsstelle weiterleiten		MILAN	
1.20	Bewerbereignung prüfen und feststellen, ggf. den vorgeschlagenen Bewerber-/Bietendenkreis anpassen	Bedarfsstelle	MILAN	Alternativ kann die Eignungsprüfung auch durch die MILAN erfolgen (hierfür fallen Kosten gem. Gebührenkatalog an); die Feststellung der Eignung erfolgt final durch die Bedarfsstelle
1.21	Berwerber/Bietendenkreis ergänzen bzw. ändern und festlegen (nur bei nicht öffentlichen Verfahrensarten)		MILAN	
2)	**Durchführung der Vergabe**			
2.1	Vorinformation (auch Fakultativ!)		MILAN	In Abstimmung mit der Bedarfsstelle
2.2	Ausschreibung veröffentlichen bzw. Vergabeunterlagen versenden		MILAN	In Abstimmung mit der Bedarfsstelle
2.3	Ggf. Aufforderung zur Interessensbestätigung bzw. Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb		MILAN	
2.4	Bietenden-/Bewerberanfragen bearbeiten, fachliche Bietendenanfragen anonymisieren und zur Beantwortung an die Bedarfsstelle weiterleiten		MILAN	
2.5	Fachliche Bietenden-/Bewerberanfragen beaantworten und Antwort an die Interkommunale Vergabestelle MILAN übergeben	Bedarfsstelle		
2.6	Bietenden-/Bewerberanfragen i. d. R. an alle Bietenden-/Bewerber beantworten		MILAN	
2.7	Sammlung und Verwahrung der schriftlichen Angebote, Muster und Proben unter Verschluss		MILAN	
2.8	Öffnungstermin durchführen, Niederschrift über die Angebotsöffnung erstellen		MILAN	
2.9	Elektronische Angebote sichern, schriftliche Angebote sind gegen mögliche Veränderungen und Manipulation zu sichern		MILAN	
2.10	Submissionsergebnis an die Bietenden versenden (nur VOB/A-EU; Beschränkte und öffentliche Ausschreibung)		MILAN	

Anlage 3: Prozessablaufdarstellung

Bei Übernahme von Vergabeverfahren durch die Interkommunale Vergabestelle MILAN:

Zuständigkeiten/Schnittstellen
Bedarfsstelle, Interkommunale Vergabestelle MILAN (Verfahrensbezogene Darstellung)

Lfd. Nr.	Verfahrensschritte	Zuständigkeit		Bemerkungen
		Bedarfsstelle	MILAN	
	Gesamtverantwortung bis Abschluss (Vergabeverfahren und Ausführung)	Bedarfsstelle		
3)	**Prüfung und Wertung der Angebote**			
3.1	Formale Prüfung: Prüfung auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit		MILAN	PRFG_FORMAL
3.2	Angebote rechnerisch (Preisspiegel erstellen), wirtschaftlich (beinhaltet auch die Auswertung der Zuschlagskriterien) und fachlich prüfen	Bedarfsstelle		PRFG_R-T-W
3.3	Eignung der Bietenden feststellen (bei öffentlichen Verfahrensarten oder wenn zusätzliche Eignungsunterlagen vorzulegen sind), Gleichwertigkeit der Änderungsvorschläge und Nebenangebote zum Hauptangebot prüfen, Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Preise prüfen und ggf. die MILAN zur Aufklärung einbinden	Bedarfsstelle		
3.4	ggf. Aufklärung durchführen		MILAN	
3.5	ggf. Vergabeunterlagen an- und nachfordern, ggf. Nachweis der Auskömmlichkeit anfordern		MILAN	
3.6	Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bietender, deren Angebote ausgeschlossen sind oder nicht in die engere Wahl kommen		MILAN	i. d. R. erfolgt die Benachrichtigung nach Freigabe durch die Bedarfsstelle
3.7	Wettbewerbsregisterauskunft zum Bestbieter/Bestbieterin einholen		MILAN	Ggf. in Abstimmung/Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle
3.8	Gewerbezentralregisterauskunft zum Bestbietenden/zur Bestbieterin einholen und prüfen (Um eine Informationslücke für Auftraggebende zu verhindern, besteht die Möglichkeit das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis bis zum 31. Mai 2025 abzufragen)		MILAN	
3.9	Bei Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE): Zwingende Aufforderung desjenigen Bieters, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und den Zuschlag erhalten soll, zur Beibringung von konkreten, endgültigen Eignungsnachweisen.		MILAN	
3.10	Vergabevorschlag erstellen		MILAN	
3.11	Vorabinformation (im Oberschwellenbereich) nicht berücksichtigter Bieter § 134 Abs. 1 GWB		MILAN	In Abstimmung mit der Bedarfsstelle
3.12	ggf. Einholung eines politischen Beschlusses	Bedarfsstelle		
3.13	Prüfen und Bearbeiten von Aufhebungen (Details unter Ziff. 5)		MILAN	
4)	**Auftragsvergabe**			
4.1	Zuschlag (oder Aufhebung des Vergabeverfahrens) und Vergabebekanntmachung		MILAN	Über VMP
4.2	Bedarfsstelle über die Zuschlagserteilung informieren		MILAN	
4.3	Auftragsschreiben fertigen		MILAN	In Abstimmung mit der Bedarfsstelle; Schriftform erforderlich gem. § 64 GO NRW; Die MILAN kann hierbei unterstützen; Achtung bei abweichenden Inhalten gegenüber den Vergabeunterlagen (z.B. geänderte Ausführungsfristen): Der Auftragnehmer muss das Auftragsschreiben gegenzeichnen
4.4	Auftragsschreiben versenden		MILAN	Nach Freigabe durch die Bedarfsstelle - Nur wenn MILAN = AG
4.5	Benachrichtigung der weiteren nicht berücksichtigten Bietenden		MILAN	
4.6	ggf. Ex-post-Veröffentlichung durchführen		MILAN	
4.7	ggf. Meldung VergStatVO durchführen		MILAN	
5)	**Bearbeitung von Aufhebungen**			
5.1	Aufhebung des Vergabeverfahrens vorschlagen	Bedarfsstelle		Die MILAN kann unterstützen (z. B.: Begründung zur Aufhebung s. auch Ziff. 5.3)
5.2	MILAN an der Entscheidung über die Aufhebung beteiligen	Bedarfsstelle		
5.3	Aufhebung des Vergabeverfahrens prüfen		MILAN	
5.4	Entscheidung dokumentieren und die Aufhebung des Vergabeverfahrens durchführen und den Bietenden mitteilen		MILAN	
6)	**Bearbeitung von Vergabebeschwerden**			
6.1	Eingegangene Vergabebeschwerden und Rügen (nur bei EU-Verfahren) unverzüglich an die Bedarfsstelle weiterleiten		MILAN	
6.2	Bergabebeschwerde vergaberechtlich prüfen		MILAN	
6.3	Entscheiden, ob juristischer Beistand hinzugenommen werden muss	Bedarfsstelle		Achtung: Fristen beachten!

Anlage 3: Prozessablaufdarstellung

Bei Übernahme von Vergabeverfahren durch die Interkommunale Vergabestelle MILAN:

Zuständigkeiten/Schnittstellen
Bedarfsstelle, Interkommunale Vergabestelle MILAN (Verfahrensbezogene Darstellung)

Lfd. Nr.	Verfahrensschritte	Zuständigkeit		Bemerkungen
		Bedarfsstelle	MILAN	
	Gesamtverantwortung bis Abschluss (Vergabeverfahren und Ausführung)	Bedarfsstelle		
6.4	Stellungnahme bearbeiten und versenden		MILAN	In Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle; Achtung Fristen beachten!
7)	**Auftragsabwicklung**			
7.1	Leistungsausführung begleiten und überwachen, Leistungsabweichungen feststellen, ggf. Funktionsfähigkeit der Leistung prüfen	Bedarfsstelle		Achtung bei MILAN = AG: Haftung des GF im Außenverhältnis!
7.2	Ggf. Bestellung von ggf. Sicherheits- und Umweltbeauftragten	Bedarfsstelle		
7.3	Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der Auftragnehmenden im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschrittenen Kostenberechnung	Bedarfsstelle		
7.4	Rechnungsprüfung und Preisprüfung (Leistungsebene), über den Abnahmetermin informieren, Leistung abnehmen	Bedarfsstelle		
7.5	Rechnungsprüfung (Vertragsebene) - Überwachung der Auszahlungen sowie der vertraglich vereinbarten Komponenten (nur wenn MILAN = AG)		MILAN	Die Rechnungen müssen auf die MILAN und § 13b UStG konform ausgestellt sein. Details können der Anlage - Prozessablauf Rechnungsabwicklung bei MVV
7.6	Führung von Zahlungsübersichten		MILAN	Nur bei MILAN = AG; Kann auf Wunsch der Bedarfsstelle auch bei AG = Gesellschafter durchgeführt werden
7.7	Prüfen und bearbeiten von Nachträgen (Details Ziff. 8)	Bedarfsstelle	MILAN	
7.8	Unterrichtung des Bauherrn bzw. des Gesellschafters über alle wesentlichen kaufmännischen Geschäftsvorfälle (sofern bekannt)		MILAN	
7.9	Bürgschaftsverwaltung und Überwachung des § 48 EStG		MILAN	MILAN = AG
7.10	Bürgschaftsverwaltung und Überwachung des § 48 EStG	Bedarfsstelle		Gesellschafter = AG
7.11	ggf. an Abnahmetermin teilnehmen	Bedarfsstelle		
7.12	Verjährungsfristen der Mängelbeseitigungsansprüche auflisten	Bedarfsstelle		
7.13	Mängelbeseitigung vor Ablaufder Gewährleistungsfristen kontrollieren, ggf. Verwirklichung von Gewährleistungsansprüchen	Bedarfsstelle		
8)	**Bearbeitung von Nachträgen**			
8.1	Nachträge bzw. Auftragsänderungen auf fachliche und technische Notwendigkeit prüfen	Bedarfsstelle		
8.2	Nachträge bzw. Auftragsänderungen auf die vergaberechtliche Zulässigkeit prüfen		MILAN	
8.3	Erstellung des Nachtragsauftragsschreibens unter Beachtung der Unterschriftenbefugnisse	Bedarfsstelle	MILAN	Normalerweise nur: MILAN = AG; Kann Kann auf Wunsch der Bedarfsstelle auch bei AG = Gesellschafter durchgeführt werden
8.4	Nachtragsauftrag erteilen und zur Vergabeakte hinzufügen	Bedarfsstelle		Gem. Empfehlung der gpa soll ein Nachtragsmanagement in den Kommunen eingerichtet werden
8.5	Nachtragsauftrag erteilen und zur Vergabeakte hinzufügen		MILAN	MILAN = AG
8.6	Nachtragsauftrag ggf. zentral erfassen und auswerten, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren	Bedarfsstelle	MILAN	Sofern das Nachtragswesen zentral organisiert ist; Kann auch durch MILAN übernommen werden. Entsprechender Informations- und Datenaustausch notwendig
9)	**Sonstige Zuständigkeiten bei der Vergabe**			
9.1	Verfahrensschritt dokumentieren (jede Stelle hat den von ihr durchgeführten Verfahrensschritt zu dokumentieren)	Bedarfsstelle	MILAN	
9.2	Vollständigkeit der Dokumentation des Vergabeverfahrens prüfen und ggf. die fehlende Dokumentation von der jeweils zuständigen Stelle anfordern	Bedarfsstelle		
9.3	Vergabedatanbank prüfen und auswerten		MILAN	
9.4	Bietendendatenbank einrichten und pflegen		MILAN	
9.5	Vergabestatistik führen, insb. Meldungen gemäß § 8 VergStatVO		MILAN	
9.6	Vergabedienstanweisung fortschreiben		MILAN	
9.7	einheitliches Formularwesen für die Durchführung von Vergabe- und Nachtragsverfahren erstellen und pflegen		MILAN	
9.8	Vertragsrechtliche Unterstützung gewährleisten		MILAN	

Anlage 4: Prozessablaufdarstellung - Rechnungsabwicklung

Bei Aufträgen die im Namen und für Rechnung der MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH erteilt wurden (nur MILAN = AG)

Zuständigkeiten/Schnittstellen
Bedarfsstelle, Interkommunale Vergabestelle MILAN (Verfahrensbezogene Darstellung)

Lfd. Nr.	Verfahrensschritte	Zuständigkeit		Bemerkungen
		Bedarfsstelle	**MILAN**	
				Interkommunale Vergabestelle MILAN (kurz: **MILAN)**
				Die **Bedarfsstelle** ist die Fachabteilung, die den Beschaffungsgegenstand benötigt
	Gesamtverantwortung bis zur Schlußabnahme und Ablauf der Gewährleitsungsfrist	Bedarfsstelle		
	Jederzeit: Beratung in Vergabe- und Vertragsrechtfragen bei VRV und MVV		MILAN	
1)	**Form und Inhalt der Rechnung**			
1.1	Die Rechnung muss auf die MILAN Kommuanle Dienstleistungsgesellschaft mbH ausgestellt sein			Das Auftragsschreiben beinhaltet einen Hinweis zum Rechnungsempfänger; eine Korrektur durch den Bauherrn, Vertreter des Bauherren oder den Auftraggeber ist nicht zulässig
1.2	Nur bei Bauleistungen: Im Sinne des § 13b UStG darf die Rechnung keinen Mehrwertssteuerbetrag ausweisen			Das Auftragsschreiben beinhaltet einen Hinweis auf den § 13b UStG; eine Korrektur durch den Bauherrn, Vertreter des Bauherren oder den Auftraggeber ist nicht zulässig
1.3	Nur bei Bauleistungen: Die Rechnung muss den Hinweis auf die Anwendung des § 13b UStG enhalten			Das Auftragsschreiben beinhaltet einen Hinweis auf den § 13b UStG; eine Korrektur durch den Bauherrn, Vertreter des Bauherren oder den Auftraggeber ist nicht zulässig
1.4	Bauleistungen: Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14 und 16 VOB/B entsprechen			
1.5	Liefer- und Dienstleistungen: Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ VOL/B entsprechen			

1.6	Kontolle der eingegangen Rechnungen auf Form und Inhalt	Bedarfsstelle	MILAN	und alle externen Beteiligten, die mit der Rechnungsprüfung beauftragt sind
1.7	Ggf. Rücksendung falsch ausgestellter Rechnungen		MILAN	
1.8	Ggf. Information an alle Projektbeteiligten, dass die Rechnung zurückgesendet wurde		MILAN	
2)	**Rechnungsprüfung**			
2.1	Rechnungsprüfung und Preisprüfung (Leistungsebene)	Bedarfsstelle		ggf. i. V. m. externen Beratern (z.B. Ing.-Büros); alle Prüfungen sind aufs Äußerste zu beschleunigen, damit die Zahlungsziele eingehalten werden können
2.2	Versendung der geprüften Rechnung zur Informationan an den Auftragnehmer (nur Bauleistung)	Bedarfsstelle		ggf. i. V. m. externen Beratern (z.B. Ing.-Büros)
2.3	Versendung der geprüften Rechnung an den Auftraggeber (MILAN) zur Weiterberechnung an den Bauherrn und zur Zahlung an den Auftragnehmer	Bedarfsstelle		ggf. i. V. m. externen Beratern (z.B. Ing.-Büros)
2.4	Rechnungsprüfung (Vertragsebene) - Überwachung der Auszahlungen sowie der vertraglich vereinbarten Komponenten (z.B.: Bürgschaften, Zahlungsziele etc.)		MILAN	
2.5	Überwachung der Zahlungsziele		MILAN	
2.6	Weiterberechnung der durch die Bedarfsstelle geprüften und freigegebenen Leistungen an den Gesellschafter (MILAN-Rechnung)		MILAN	
2.7	Prüfung und Zahlung der MILAN-Rechnung	Bedarfsstelle		Die Prüfung und Zahlung ist auf das Äußerste zu beschleunigen
2.8	Zahlung der Auftragnehmerrechnung		MILAN	Die Zahlung erfolgt i. d. R. nach dem Zahlungseingang der MILAN-Rechnungen
2.9	Führung von Zahlungsübersichten		MILAN	
2.10	Ggf. Versendung der Mitteilung über die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung nach § 16 Absatz 3 VOB/B an den Auftragnehmer		MILAN	

Anlage 5: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Langtext
AentG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
DA Vergabe	Dienstanweisung Vergabewesen der Gemeindeprüfungs-anstalt Nordrhein-Westfalen
Dfg.	Durchführung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
e.V.	eingetragener Verein
EigVO NRW	eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
GF	Geschäftsführer
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
gpa NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
i.v.m	in Verbindung mit
IfM Bonn	Institut für Mittelstandsforschung Bonn
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
KonzVgV	Verordnung über die Vergabe von Konzessionen
KorruptionsbG	Korruptionsbekämpfungsgesetz
LGG	Landesgleichstellungsgesetz
LkSG	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
MBl. NRW.	Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Anlage 5: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Langtext
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
MVV	MILAN-Vergabeverfahren: Vereinfachte Vergabeverfahren; VOB/A und UVgO werden nicht angewendet; im Namen und für Rechnung der MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH => MILAN = Auftraggeber; Warenhausmodell
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.g.	oben genannte(n)
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freiberuflicher Berufe
PQ	Präqualifizierung
SaubFahrzeugBeschG	Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge
SchwarzArbG	Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz
SektVO	Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung
TNW	Teilnahmewettbewerb
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VergStatVO	Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen
Vgl.	Vergleich
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VHB NRW	Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen
VMP NRW	Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/A-EU	Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtli-nie 2014/24/EU
VOL Teil B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
VRV	Vergaberechtsverfahren: Vergabeverfahren unter Anwendung des Vergaberechts; Im Namen und für Rechnung der jeweiligen Kommune => Kommune = Auftraggeber; Wenn über MILAN, dann offene Stellvertretung

Anlage 5: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Langtext
WregG	Wettbewerbsregistergesetz
Ziff.	Ziffer

Anlage 6: Begriffsdefinitionen

Begriff	Definition
Bedarfsstelle	Die Bedarfsstelle ist die Fachabteilung, die den Beschaffungsgegenstand benötigt.
Beschaffung	„Beschaffung" bezeichnet die Beauftragung privatwirtschaftlicher Unternehmen durch den öffentlichen Sektor. Bundes-, Landes-, und kommunale Behörden nutzen die Beschaffung, um Güter und Dienstleistungen einzukaufen. Die „Vergabe" ist ein spezifischer Teil der Beschaffung.
Beschränkte Angebotsanfrage im Verhandlungsverfahren	Vergabeverfahren; die Eignung ist im Regelfall vor Aufforderung zur Angebotsabgabe festzustellen; Verhandlungsmöglichkeit ist gegeben, Anpassung des Leistungsverzeichnisses auf Grundlage von Verhandlungen möglich
Beschränkte Ausschreibung	Vergabeverfahren, mindestens drei geeignete Unternehmen; die Eignung ist im Regelfall vor Aufforderung zur Angebotsabgabe festzustellen; VOB/A wird angewendet
Der wettbewerbliche Dialog	Der wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können.
Direktauftrag	Beauftragung ohne Dfg. eines Vergabeverfahrens
Fachlos	Fachlose sind Leistungen, die getrennt nach Art oder Fachgebiet (z.B. nach Einzelgewerken) aufgeteilt werden
FORMAL PRÜFUNG	Beinhaltet folgende Prüfungen: a) Ausschlussgründe bzgl. der Form der eingereichten Angebote b) Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen c) Inhaltliche Korrektheit/Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen d) Nachforderungsmöglichkeiten von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhafte Unterlagen
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	Vergabeverfahren; VOB/A bzw. UVgO wird explizit angewendet;geeignete Unternehmen sind aufzufordern; die Eignung ist im Regelfall vor Aufforderung zur Angebotsabgabe festzustellen; Verhandlungsmöglichkeit ist gegeben; Anpassung des Leistungsverzeichnisses auf Grundlage von Verhandlungen möglich; weiter Informationen gem.
Glossar zu weiteren Begrisserklärungen im Vergaberecht	link: https://www.vergabe24.de/vergaberecht/vergabelexikon/
Los	In Vergabeverfahren können umfangreiche Bau- und Dienstleistungsaufträge in kleinere Auftragseinheiten aufgeteilt werden; diese werden Lose genannt. Leistungen sind dabei in sogenannte Teillose (nach Menge) und Fachlose (nach Fachgebiet) aufgeteilt.
Markterkundung	Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen. Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig (§ 20 UVgO).

Anlage 6: Begriffsdefinitionen

Begriff	Definition
MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH	**Interkommunale Vergabestelle MILAN bzw. Zentrale Vergabestelle** Öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 Abs. 2 GWB Aufträge zur Durchführung von Beschaffungen im Unterschwellenbereich über die MILAN (MILAN = AG), die die Bedarfsstelle als Gesellschafter der MILAN erteilt, unterliegen nicht dem Vergaberecht (s. § 120 Abs. 4 GWB)
mittelbare Stellvertretung	Beschaffung im Namen der Beschaffungsstelle, aber für Rechnung des Gesellschafters = Bindung an die vergaberechtlichen und sonstigen Vorgaben, die den Vertretenen, also den Gesellschafter, betreffen. Die Beschaffung wird autonom und in eigener Verantwortung der Beschaffungsstelle durchgeführt.
nicht Offenes Verfahren	EU-Verfahren - Das nicht offene Verfahren ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt (Teilnahmewettbewerb), die er zur Abgabe von Angeboten auffordert.
Oberschwellenbereich	EU-Vergabeverfahren
offene Stellvertretung	Beschaffung im Namen und auf Rechnung des Gesellschafters = Bindung an die vergaberechtlichen und sonstigen Vorgaben, die den Vertretenen, also den Gesellschafter, betreffen. Das Verfahren wird nach den Vorgaben des Vertretenen durchgeführt; dieser bleibt im vergaberechtlichen Sinn verantwortlich
offenes Verfahren	EU-Verfahren - Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert
Öffentliche Ausschreibung	Vergabeverfahren nach VOB/A bzw. UVgO; Öffentliche Aufforderung einer unbestimmten Anzahl von Bietern; die Eignung muss im Rahmen der Angebotsabgabe geprüft werden; Eignung kann nicht bewertet werden => Das Ergebnis der Eignungsprüfung kann nur lauten: geeignet oder nicht geeignet
Öffentliche Ausschreibung im Verhandlungsverfahren	Individuell gestaltbares Vergabeverfahren; Öffentliche Aufforderung einer unbestimmten Anzahl von Bietern; Verhandlungsmöglichkeit ist gegeben, Anpassung des Leistungsverzeichnisses auf Grundlage von Verhandlungen möglich
Planungswettbewerb	Der Planungswettbewerb dient dem offenen Wettstreit der Ideen für die beste Lösung und ist damit ein Instrument der Qualitätssicherung beim öffentlichen Bauen.
Rahmenvereinbarungen	Eine Rahmenvereinbarung ist im Zusammenhang mit Vergabeverfahren eine Vereinbarung zwischen einem einzelnen oder mehreren Auftraggeber:innen und einem einzelnen oder mehreren Unternehmen, um Bedingungen für später erfolgende Einzelabrufe festzulegen.
R-T-W Prüfung	Rechnerische (Preisspiegel erstellen), technische bzw. fachliche und wirtschaftliche (beinhaltet auch die Auswertung der Zuschlagskriterien)

Anlage 6: Begriffsdefinitionen

Begriff	Definition
Schwellenwerte	Das Kartellvergaberecht nach dem 4. Teil des GWB und somit das EU-Verfahren, findet nur für Aufträge Anwendung, deren geschätzter Nettoauftragswert die sog. Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre von der Kommission angepasst. Sie gelten in Deutschland durch die dynamischen Verweise in den Vergabeverordnungen unmittelbar.
Teillos	Ein Teillos bezeichnet im Vergabebereich eine Aufteilung einer Leistung nach der Menge.
Teilnahmewettbewerb	Ein Teilnahmewettbewerb ist eine dem Nichtoffenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren bzw. der Beschränkten Ausschreibung oder der Freihändigen Vergabe vorgelagerte Vorauswahl geeigneter Unternehmen für die spätere Angebotsabgabe. Er dient dazu, die Zahl der Bieter zu reduzieren. Anders als bei einer öffentlichen Ausschreibung kann ein mehr an Eignung bewertet werden
Unterschwellenbereich	Nationale Vergabeverfahren; Ab 01.01.2026: § 75a GO; Vergabeverfahren können individuell gestaltet werden, Vergaberecht muss weiterhin beachtet werden
Vergabeakte	Eine Vergabeakte bezeichnet die Dokumentation aller wesentlichen Schritte und Entscheidungen im Vergabeverfahren. Was gehört in eine Vergabeakte? Nach § 8 Abs. 1 VgV muss der öffentliche Auftraggeber ab Beginn des Vergabeverfahrens alles dokumentieren, was für die Begründung seiner Entscheidungen nötig ist. (
Vergabeart	Unter Vergabearten versteht man die unterschiedlichen Verfahren im Vergabebereich.
Vergabegrundsätze	Die Vergabegrundsätze bilden den Rahmen des Vergaberechts. Sie spiegeln sowohl die Interessen des Auftraggebers als auch die Interessen der Unternehmen, die sich am Verfahren beteiligen wollen, wieder.
Vergabemarktplatz NRW (VMP oder VMP NRW)	Der Vergabemarktplatz ist die elektronische Plattform zur einheitlichen Abwicklung von Vergaben für alle öffentlichen Auftraggeber
	Die Landesregierung hat mit dem Vergabemarktplatz NRW eine einheitliche Plattform zur Abwicklung von Vergaben realisiert und damit eine gemeinsame Lösung und Technologie für alle öffentlichen Auftraggeber in NRW geschaffen. Die verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit schont kommunale Haushalte und schafft einen NRW-weiten Standard für E-Vergabe.
	Unternehmen haben einen freien, direkten und unmittelbaren Zugang auf die Veröffentlichungen und Vergabeunterlagen. Eine Registrierung ist freiwillig. Die Registrierung bietet zahlreiche Vorteile. Bei einer freiwilligen Registrierung werden Unternehmen stets über Änderung der Vergabeunterlagen oder über Antworten zu Bewerber- oder Bieterfragen informiert. Zugriff auf Unterlagen von nicht öffentlichen Verfahren (Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe, Verhandlungsvergabe) und das Stellen von Bieterfragen sind nur mit einer Registrierung möglich.
	Die Behörden des Landes NRW sind verpflichtet, alle Ausschreibungen und Vergaben mit Teilnahmewettbewerben auf dem Vergabemarktplatz zu veröffentlichen sowie grundsätzlich auch die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen.
	link für weitere Informationen: https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/vergabemarktplatz-nrw
Vergabeverfahren	Ein Vergabeverfahren ist ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags, mit dem für die öffentliche Hand - also Bund, Länder und Gemeinden, aber auch zum Beispiel sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts - Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen beschafft werden; je nach Wahl des Verfahrens sind bestimmte Vorgaben zu beachten

Anlage 6: Begriffsdefinitionen

Begriff	Definition
Verhandlungsverfahren	EU-Verfahren - Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln.
Vier-Augen-Prinzip	11 KorruptionsbG schreibt bei der Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert 500 Euro netto übersteigt, die Anwendung und Dokumentation des Vier-Augen-Prin-zips vor. Darüber hinaus ist das Vier-Augen-Prinzip ebenfalls in Bezug auf die Wahl der Vergabeart anzuwenden. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind die Bietendenvorschlagslisten grundsätzlich von einer zweiten Person (Amtsleitung, Fachbereichsleitung) gegenzuzeichnen.
	Vertragsverhandlungen über Immobilienan- oder -verkäufe fallen ebenso unter das Vier-Augen-Prinzip wie die Niederschlagung von Forderungen.
	In allen sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll entsprechend verfahren werden.
	Das Vier-Augen-Prinzip ist ein geeignetes Mittel zur Korruptionsprävention. Es besagt, dass Mitarbeitende einen Vorgang nicht alleine abschließend bearbeiten dürfen, ohne dass eine wei-tere Person beteiligt ist. Es kann sowohl vertikal als auch horizontal angewendet werden. Beide Formen können sich im Einzelfall ergänzen. Die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips erfolgt in gegenseitiger Verantwortung und stellt eine Kontrolle zum eigenen Schutz und zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen dar. Diese Kontrolle ist also kein Anzeichen für mangelndes Vertrauen.
Warenhausmodell	Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der MILAN. In diesem Fall beschafft der Gesellschafter bei der Beschaffungsstelle MILAN (zwei hintereinander geschaltete Aufträge, „Warenhausmodell") = Vergaberechtsfreie Beschaffung
Wertegrenzen	In vielen Bundesländern und auf Bundesebene existieren festgeschriebene Wertgrenzen, bis zu deren Höhe ohne Einzelfallprüfung auf eine öffentliche Ausschreibung bzw. einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb verzichtet werden darf. Je nach anzuwendendem Vergaberegime – also VOB/A oder UVgO – gibt es unterschiedliche Wertgrenzen. AUCH: Festlegung des Werts ab dem Vergabeverfahren von der MILAN übernommen werden sollen.
Zuschlag	Der Zuschlag ist ein einseitiger Akt des öffentlichen Auftraggebers, der in der Annahme des wirtschaftlichsten Angebots besteht und mit dem das Vergabeverfahren endet. An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken (vgl. § 58 Abs. 5 VgV; § 43 Abs. 8 UVgO; § 18 Abs. 1 VOB/A; § 16 Abs. 1 VOB/A-EU). ACHTUNG: Im Anschluss an die Zuschlagserteilung über den VMP oder auf anderem Wege muss bei Vergaben nach dem Vergaberecht (VRV) der Zuschlag/Auftrag in Schriftform (§ 64 GO NRW) erfolgen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
Zuschlagskriterien (Wertungskriterien)	Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren bezeichnen jene Faktoren, mit welchen der Auftraggeber seine Vergabeentscheidung treffen will. Diese Kriterien berücksichtigt er also bei der Wertung und Prüfung der Angebote sowie ggf. bei der Eignungsprüfung (nur bei Teilnahmewettbewerben) der Bieter.
Zuwendungsbescheid (Bewilligungsbescheid)	Ein Zuwendungsbescheid ist eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung der Fördermittel. Der Bescheid wird automatisch nach dem Abschluss der Bewilligungsphase erstellt und dem Empfänger bekanntgegeben.